

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Mindorf-Nordwest“ sowie für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilpoltstein

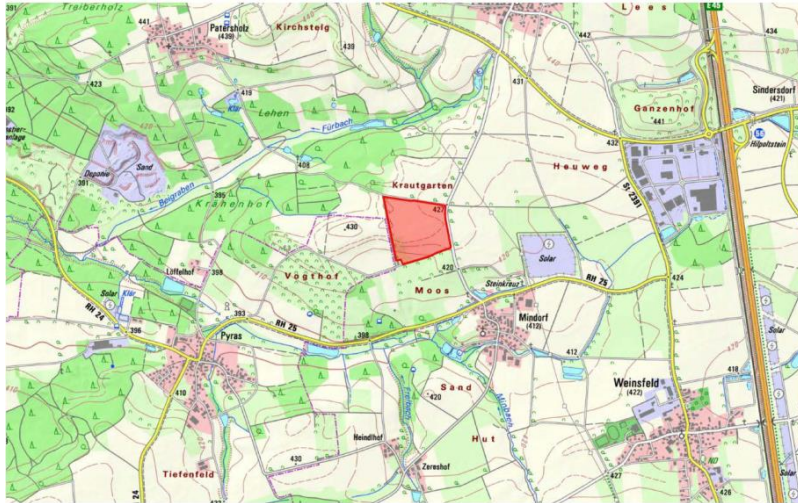
Der Stadtrat der Stadt Hilpoltstein hat in der Sitzung vom 14.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Mindorf-Nordwest“ und die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Beide Verfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 14.11.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Im Zeitraum vom 22.11.2022 bis 06.01.2023 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

In der Sitzung des Stadtrats vom 02.03.2023 wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung mit- und gegeneinander abgewogen.

Weiterhin hat der Stadtrat der Stadt Hilpoltstein in der Sitzung vom 02.03.2023 den unter Beachtung der erfolgten Abwägung erarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 34 und der 21. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Parallelverfahrens



Lageplan Geltungsbereich (unmaßstäblich aus Bayernatlas/BVV)

Das Parallelverfahren umfasst folgenden Geltungsbereich: Fl.-Nr. 155, 156 der Gemarkung Mindorf, Stadt Hilpoltstein.

Ziel des Verfahrens ist es, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Fläche soll im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für erneuerbare Energien nach § 5 Abs. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ dargestellt werden. Die für die Fläche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sollen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglichen.

Die Entwürfe der 21. Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Mindorf-Nordwest“ bestehend aus der Begründung, Umweltbericht, Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sowie Standortalternativenprüfung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie das erstellte Blendgutachten sind in der Zeit vom

Dienstag, 28.03.2023 bis einschließlich Freitag, 05.05.2023

im Internet auf der Homepage der Stadt Hilpoltstein unter <https://www.hilpoltstein.de/bauleitplanverfahren/FNP/21Aenderung/> bzw. <https://www.hilpoltstein.de/bauleitplanverfahren/bebauungsplan/nr34/> veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

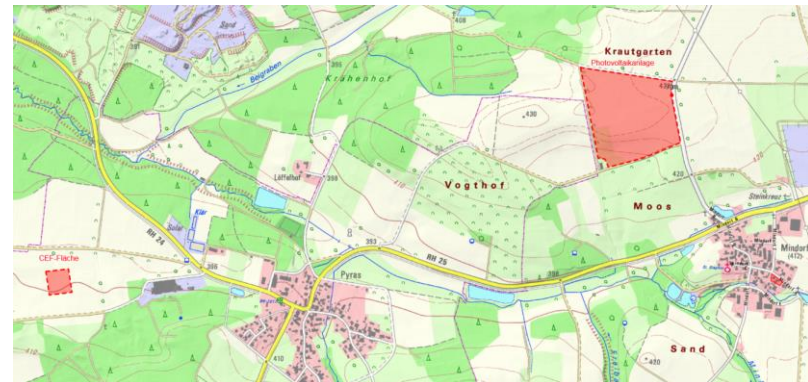
Zusätzlich kann ggf. nach vorheriger Terminvereinbarung eine Einsichtnahme in den Räumen des Rathauses Hilpoltstein, Marktplatz 1, 91161 Hilpoltstein während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Donnerstag 08.30 Uhr – 12.00 Uhr, Montag 14.00 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr sowie Freitag 07.30 – 12.00 Uhr) erfolgen.

Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche, Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist in Textform oder mündlich zur Niederschrift (auch telefonisch) bei der Stadt Hilpoltstein sowie in elektronischer Form (per E-Mail an info@ermisch-partner.de) vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und liegen ebenfalls aus:

Umweltbezogene Informationen liegen insbesondere in Form des Umweltberichtes und der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Planung vor.

Auf Grundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden auf 1,0 ha CEF-Flächen – für die Feldlerche ausgewiesen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der Marktgemeinde Thalmässing auf den Flurstücken 132 und 133, Gemarkung Pyras befinden.



Lageplan CEF-Flächen und Geltungsbereich (unmaßstäblich aus Bayernatlas/BVV)

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen.

Weiterhin werden die geprüften Alternativen dargestellt.

Ferner sind folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Schutzgut	Art der umweltbezogenen Information/Stellungnahme
Mensch (insbesondere Lärm und andere Emissionen, Erholung und Verkehrssicherheit)	Standortalternativenprüfung für die Planungen zur Abwägung für die Notwendigkeit der Planungen und mögliche Planungsalternativen Lichttechnisches Gutachten Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes, der Regierung von Mittelfranken, des Landratsamtes inkl. Brandschutzstelle
Tiere und Pflanzen	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Erfassung und Bewertung der Auswirkungen der Planungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zum BBP Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
Boden	Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes u.a. zur Bonität und zur Jagd
Wasser	Stellungnahme des Landratsamtes Roth und des Wasserwirtschaftsamtes
Landschaft / Fläche	Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes hinsichtlich der Auswirkung auf die Landschaft und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayerischen Bauernverbandes zum Flächenverbrauch
Kultur- und Sachgüter	Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zum Bodendenkmal im Geltungsbereich
Landschafts-, Regional-, Landes- und weiterer Planungen	Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Mittelfranken), mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes mit Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken mit Aussagen zu Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
Wechselwirkungen	Aussagen im Umweltbericht

Hinsichtlich der Veröffentlichung im Internet wird auf das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) verwiesen.

Zeitgleich werden nach § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informati-

onspflchten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Hilpoltstein einsehbar ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Hilpoltstein deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB):

Hilpoltstein, 20.03.2023


Markus Mahl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln

angeheftet am: 20.03.2023
abgenommen am: 06.05.2023